



Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

An den Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Email

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 16. Dezember 2015

**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Gesetzesentwurf zur
Stärkung der Kommunalwirtschaft**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des

**Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft der Landesregierung (Druck-
sache 18/3152)**

und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Aus Sicht von Transparency Deutschland hat die Korruption auf kommunaler Ebene eine besondere Bedeutung, statistisch werden hier die meisten Korruptionsfälle festgestellt und verfolgt. In Kommunen sind die handelnden Akteure – Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Wirtschaft, Parteien, Medien – oft auch im persönlichen Bereich eng miteinander verbunden.

Kommunale Unternehmen sind mittlerweile für mehr als 60 Prozent aller kommunalen Investitionen verantwortlich. Sie erfordern besondere Aufmerksamkeit, da sie dazu neigen, sich der Steuerung und Kontrolle durch die Mehrheitsgesellschafterin Kommune zu entziehen. Gerade die Vergabe öffentlicher Aufträge ist erfahrungsgemäß mit hohen Korruptionsrisiken verbunden.

Das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft bezweckt vor allem, die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen zu erweitern und die demokratische Kontrolle über die kommunalen Unternehmen zu stärken.

Eine erweiterte Betätigungsmöglichkeit soll erreicht werden, indem die Hürden für kommunales Wirtschaften herabgesetzt werden durch

- Streichung der Bedarfsklausel
- Einführung einer Vermutungsregel zum öffentlichen Zweck
- Wegfall der Subsidiaritätsregel

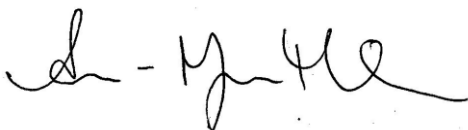
Transparency Deutschland hält die Kommunen grundsätzlich für geeignet, ihre kommunalen Angelegenheiten selbst in öffentlicher oder privater Rechtsform wahrzunehmen. Dazu gehört auch, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen den heutigen Anforderungen der Energiewirtschaft und Telekommunikation angepasst werden.

Zu dem weiteren Regelungskreis, der eine Stärkung der demokratischen Kontrolle über die kommunalen Unternehmen betrifft, merken wir anhand von aktuell relevanten Standards der Kontrolle und Transparenz im kommunalen Bereich Folgendes an:

1. Die **Aktiengesellschaft ist in der Regel als Unternehmensform im kommunalen Bereich ungeeignet**, da eine Steuerung und Kontrolle nach Kommunalrecht aufgrund des höherrangigen Aktiengesetzes weitgehend ausgeschlossen ist. Insoweit empfehlen wir, in § 102 GO eine entsprechende Subsidiarität der AG vorzusehen (vgl. auch § 108 Abs. 4 GO NRW). Aktiengesellschaften können demnach als Unternehmensform zulässig sein, wenn der öffentliche Zweck den Einsatz von mehrheitlich privatem Kapital erfordert.
2. Transparency Deutschland begrüßt, dass das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten einen Musterkodex zur Public Corporate Governance herausgeben will. Jede Kommune sollte einen **Public Corporate Governance Kodex** für ihre Unternehmen erlassen, der Maßstäbe guter Beteiligungssteuerung und Unternehmensführung setzt.
3. Die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen müssen über **Compliance-Richtlinien** zu Interessenkollisionen, Nebentätigkeiten, Verschwiegenheit und der Annahme von Zuwendungen durch Organmitglieder und Beschäftigte verfügen. Auch insoweit sollte das Ministerium entsprechende Musterrichtlinien herausgeben. Mit der Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dies noch dringender als bisher.
4. Zahlreiche Korruptionsfälle stehen im Zusammenhang mit dem passiven und aktiven Sponsoring kommunaler Unternehmen und Einrichtungen. **Aktives Sponsoring** darf nur bei kommunalen Unternehmen zulässig sein, die im Wettbewerb stehen und grundsätzlich in Abstimmung mit den Organen der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) erfolgen.
5. Die Bezüge und sonstigen Leistungsansprüche der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung werden unter Namensnennung im Anhang zum **Jahresabschluss** aufgeführt. Insoweit entspricht schon die gegenwärtige Regelung in § 102 GO den üblichen Standards.
6. Transparency Deutschland fordert, dass alle **Verträge, wesentliche Beschlüsse und Vereinbarungen sowie Gutachten zu kommunalen Unternehmen und Einrichtungen proaktiv veröffentlicht** werden. Diese Veröffentlichungspflicht wird in den letzten Jahren von einer zunehmenden Anzahl von Bundesländern in Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen geregelt. Das Gesetz muss dieser Entwicklung gerecht werden und entsprechende Regelungen enthalten.

Im Übrigen begrüßt Transparency Deutschland die vorgesehenen Regelungen zur Beteiligungsverwaltung, zur Rechnungsprüfung und zum Berichtswesen, die die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen verbessern sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin

Kontakt:

Helena Peltonen-Gassmann, Leiterin der Regionalgruppe Hamburg/Schleswig-Holstein
Dr. Helmut Brocke, Leiter der Arbeitsgruppe Kommunen
Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin
Transparency International Deutschland e.V.
Tel.: 030 - 54 98 98 0